

AKTUELLES ZUR PHOTOVOLTAIK- UND STROMSPEICHERFÖRDERUNG

» INFOS FÜR 2026 AUF EINEN BLICK



© Diyana Dimitrova | shutterstock.com

Informationen und Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 50 536 17372

E-Mail: abt7.post@ktn.gv.at

Gültig ab 01.01.2026

Weitere Infos unter:

www.ktn.gv.at > Service >
Förderungen > Energieförderungen



AKTUELLES ZUR PHOTOVOLTAIK- UND STROMSPEICHERFÖRDERUNG FÜR DEN WOHNBAU

INFOS ZUR FÖRDERRICHTLINIE NEU 2026 AUF EINEN BLICK

Mit 2026 hat das Land Kärnten die Förderrichtlinien für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher auf neue Beine gestellt. So werden zukünftig PV-Anlagen nur mehr in Kombination mit einem netzentlastenden Stromspeicher gefördert. **Denn unser Ziel ist klar: Haushalte auf dem Weg zu einer unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung zu unterstützen.**

Sie haben 2025 eine PV-Anlage oder einen Stromspeicher errichtet und bereits zur Förderung eingereicht?

Ihr Förderantrag wird von der Energieförderstelle bearbeitet. Es ist kein weiterer Schritt notwendig.

Sie planen, im Jahr 2026 eine PV-Anlage mit Stromspeicher zu errichten?

Die Förderung erfolgt zukünftig in Form eines einheitlichen pauschalen Direktzuschusses von 3.000* EUR. Voraussetzung ist eine neu installierte PV-Anlagenleistung von mindestens 5 kWp und die gleichzeitige Neuerrichtung eines Stromspeichers mit einer Bruttospeicherkapazität von mindestens 5 kWh. Anträge können ausschließlich während eines offenen Fördercalls eingebracht werden.

Neuinstallation PV-Anlage + Stromspeicher → Förderhöhe (pauschal): 3.000* EUR

Voraussetzungen:

- PV-Anlage mit mindestens 5 kWp
- gleichzeitige Errichtung eines Stromspeichers mit mindestens 5 kWh

Sie planen, im Jahr 2026 Ihre bestehende PV-Anlage zu erweitern?

Auch die Erweiterung bestehender Photovoltaikanlagen wird ab 2026 mit einem pauschalen Zuschuss von 3.000* EUR unterstützt. Erforderlich ist dabei eine Erweiterung der PV-Anlagenleistung um mindestens 5 kWp und die gleichzeitige Neuerrichtung eines Stromspeichers mit einer Bruttospeicherkapazität von mindestens 5 kWh. Anträge können ausschließlich während eines offenen Fördercalls eingebracht werden.

Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage → Förderhöhe (pauschal): 3.000* EUR

Voraussetzungen:

- Erweiterung der PV-Anlage um mindestens 5 kWp
- gleichzeitige Errichtung eines Stromspeichers mit mindestens 5 kWh

Sie planen, im Jahr 2026 Ihre bestehende PV-Anlage mit einem Stromspeicher nachzurüsten?

Wird ausschließlich ein Stromspeicher zu einer bestehenden PV-Anlage nachgerüstet, beträgt die einheitliche pauschale Förderung 1.000* EUR, sofern der Speicher mindestens 5 kWh Bruttospeicherkapazität aufweist.

Welche PV-Anlagen werden 2026 gefördert?

Gefördert werden nur Anlagen, die nach dem 1. Jänner 2026 errichtet wurden. Entscheidend dabei ist das Rechnungsdatum der Schlussrechnung. Ältere Anlagen (Rechnungsdatum vor dem 1. Jänner 2026) können nicht mehr gefördert werden.

Wann findet der nächste Fördercall statt?

Der nächste Fördercall findet am 15. April 2026 statt. Anträge auf die Gewährung einer PV-Förderung (Neuerrichtung und Erweiterung) können ausschließlich zu den Fördercalls eingebracht werden. Weitere Fördercalls für das Jahr 2026 werden frühzeitig kommuniziert.

Wo kann ich die Förderung einreichen?

Eine Förderung kann ausschließlich während des Fördercalls online unter:

www.ktn.gv.at > Service > Förderungen > Energieförderungen beantragt werden.



An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse: abt7.post@ktn.gv.at oder telefonisch an Tel.: +43 50 536 17372

*Die Förderung erfolgt unter Einbeziehung der in den letzten 10 Jahren gewährten Landesförderungen und ist mit maximal 50% der Errichtungskosten gedeckelt. Eine Förderung kann nur nach Vorhandensein von Budgetmitteln zugesichert werden!

Photovoltaik- Eigenverbrauchsanlage Betrieb 2026

Förderrichtlinien gültig 01.01.2026 bis 31.12.2026



Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Betriebliche Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen.....	5
3.	Stromspeicher für betriebliche Photovoltaikanlagen	8
4.	Impressum.....	10

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

(©)ultramansk

1. Allgemeines

1.1. Inhalt

Gefördert werden die Neuerrichtungen oder Erweiterungen von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern im Bundesland Kärnten. Einreichen können Privatpersonen, Betriebe, Landwirte, Privatzimmervermieter, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine.

1.2. Zielsetzung

Das Land Kärnten bekennt sich zum Ziel einer 100 % erneuerbaren Stromversorgung – im Sommer wie im Winter. Der Strommix soll auf einem ausgewogenen Verhältnis aus Wasserkraft, Photovoltaik, Windkraft und Biomasse basieren. Dabei soll der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung ressourcenschonend und naturverträglich erfolgen.

Mit dieser Förderrichtlinie soll insbesondere der eigenverbrauchsoptimierte Ausbau von Photovoltaikanlagen und systemdienlichen Stromspeichern weiter forciert und gefördert werden. Das prioritäre Ziel bleibt dabei die Installierung auf Dächern und Gebäuden – diese Förderung soll einen gezielten Anreiz dafür schaffen.

1.3. Fördervoraussetzungen

- a) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2026 errichtet worden sein. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist das Rechnungsdatum (=Schlussrechnung) der Hauptanlageanteile wie z. B. PV-Module, Stromspeicher oder Wechselrichter.
- b) Andere für denselben Gegenstand von Land (z.B. KWF), Bund oder EU gewährte Förderungen jedweder Art (sohin z. B. auch Steuervorteile) werden berücksichtigt und in die Förderungsintensität eingerechnet.
- c) Der Energiereferent des Landes Kärnten kann bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz Förderungen gewähren.
- d) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist vom Förderungswerber zu bestätigen. Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderempfänger gem. § 153b StGB strafbar.
- e) Der Förderwerber muss Eigentümer des Fördergegenstandes oder aufgrund eines Leasing, Contracting- oder Mietkaufvertrages Besitzer des Fördergegenstandes sein. Bei Finanzierung des Fördergegenstandes über einen Leasing-, Contracting- oder Mietkaufvertrag muss die Anlage spätestens zum Ende der Laufzeit des Vertrages ins Eigentum des Förderwerbers übergehen.

- f) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.
- g) Vor Beginn der Arbeiten wird eine geförderte Ökofit-Beratung oder eine Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes empfohlen.
- h) Die Abnahme der Anlage hat durch ein dazu befugtes und konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen.
- i) Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energiereferat (Abt. 7, Abt. 8 oder Abt. 15) handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsauszahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.
- j) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- k) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach, ein Rechtsanspruch.
- l) Die Weitergabe sämtlicher Daten des Fördervorganges, insbesondere der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt oder sonstige öffentliche Stellen wird zur Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben vom Förderungswerber gestattet.
- m) Von der Förderungsstelle damit Beauftragte sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- n) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden der Berechnung einer allfälligen Förderung nur die Nettokosten (das sind die Kosten exkl. MWSt.) zugrunde gelegt.

1.4. Förderungsabwicklung

- a) Die Antragstellung erfolgt **nach Fertigstellung** der Arbeiten mit dem jeweiligen Antrag und den dazugehörigen Beilagen.
- b) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der organisatorischen Abläufe der Förderstelle nach verbindlicher Gewährung der Förderung.
- c) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von sechs Monaten ab Antragstellung und schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.
- d) Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.

- e) Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

1.5. Kosten und Gerichtsstand

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Fördervorgang einschließlich seiner Vor- und Nachwirkungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt als vereinbart.

1.6. Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie **tritt mit 01.01.2026 in Kraft** und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch **bis zum 31.12.2026 gültig**. Eine Antragstellung zu den in dieser Richtlinie festgelegten Förderbedingungen ist ausschließlich innerhalb des Geltungszeitraumes zulässig.

1.7. Weitere Fördermöglichkeiten

Bundesförderungen für Alternativenergieanlagen können unter folgenden Internet-Adressen abgefragt werden:

www.umweltfoerderung.at oder www.publicconsulting.at

(Kommunalkredit Public Consulting GmbH)

www.oem-ag.at (OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG)

2. Betriebliche Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen

2.1. Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist es, den Ausbau der Eigenversorgung mit Strom aus Photovoltaikanlagen im betrieblichen Bereich gezielt zu unterstützen.

Im Zuge der zunehmenden Elektrifizierung betrieblicher Prozesse steigt der Strombedarf vieler Betriebe deutlich an. Die Möglichkeit, diesen Mehrbedarf durch selbst erzeugten Sonnenstrom zu decken, leistet einen wichtigen Beitrag zur betrieblichen Versorgungssicherheit.

Die Förderung soll gezielt Investitionen in eigenverbrauchsoptimierte Anlagen unterstützen und so zur wirtschaftlichen Resilienz und zur nachhaltigen Transformation des Energiesystems beitragen.

2.2. Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

2.3. Förderungsinhalt

Der Ankauf und die Errichtung von Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen an oder auf Gebäuden sowie die Erweiterung von bestehenden Anlagen zur Optimierung des Eigenverbrauchs.

Der Ankauf und die Errichtung kann auch in Form von diversen Contracting-, Leasing- oder Ratenkaufmodellen erfolgen. Wobei die Anlage spätestens 10 Jahre nach Errichtung in das Eigentum des jeweiligen Förderungswerbers gemäß Punkt 2 übergehen muss.

Neuerliche Antragstellungen für bereits abgerechnete Förderfälle sind nicht mehr möglich.

2.4. Förderbare Anlagengröße

Gefördert werden eigenverbrauchsoptimierte Photovoltaikanlagen an oder auf betrieblichen Gebäuden. Die maximale förderbare Anlagengröße richtet sich nach dem Stromverbrauch am Standort:

Bei einem **Jahresstrombedarf bis zu 45.000 kWh pro Jahr** wird die maximal förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

Jahresstromverbrauch (in kWh) ÷ 3.000 = maximale Anlagenleistung (in kWp)

Jahresstromverbrauch der versorgten Anlagen der Gebäudenutzer entsprechend den Stromrechnungen des letzten Jahres (falls diese atypisch sind, wird auf den durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre abgestellt) in kWh dividiert durch 3.000 = förderbare Anlagengröße in kWp.

Beispiel: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch

Max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch dividiert durch 3.000 = max. 7 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm.

Bei einem **Jahresstrombedarf größer als 45.000 kWh pro Jahr** wird die maximale förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

15 kWp + (Jahresstromverbrauch – 45.000) ÷ 5.000 = maximale Anlagenleistung (in kWp)

15 kWp plus der Jahresstromverbrauch der versorgten Anlagen der Gebäudenutzer entsprechend den Stromrechnungen des letzten Jahres (falls diese atypisch sind, wird auf den durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre abgestellt) in kWh abzüglich 45.000 kWh dividiert durch 5.000 = förderbare Anlagengröße in kWp.

Beispiel: 70.000 kWh Jahresstromverbrauch

Max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich folgend: 15 kWp plus ((70.000 kWh minus 45.000 kWh) geteilt durch 5.000) = max. 20 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm.

2.5. Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Baukostenzuschusses abhängig von der Anlagengröße bzw. der förderbaren Leistung gewährt.

Maximal ist eine Förderung in Höhe von 45 Prozent der förderbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen jedweder Art, gewährt. Ausgenommen sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Die maximale Förderung beträgt:

- € 200,00 je kWp Anlagenleistung bzw.
- € 500.000,00 je Standort

unter Einbeziehung der in den letzten 10 Jahren gewährten Landesförderungen für diesen Fördergegenstand.

Nicht förderfähig sind:

- Anlagen, für die eine EAG-Zuschussförderung der Kategorie D in Anspruch genommen wurde
- Inselanlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Netz
- Anlagen mit erhöhtem Einspeisetarif (z. B. Einspeisevergütungen, Öko-Strom Tarif, etc.)
- Anlagen mit Volleinspeisung
- Anlagen mit gebrauchten Modulen

2.6. Förderungsvoraussetzungen

- a) Das Gebäude muss öffentlich, landwirtschaftlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden.
- b) Die Photovoltaikanlage muss eigenverbrauchsoptimiert errichtet werden, d. h., dass eine weitgehend vollständige Eigennutzung des erzeugten Sonnenstroms gewährleistet sein muss.
- c) Der Stromertrag der Anlage und die Eigenverbrauchsquote sind jährlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Förderstelle vorzulegen.
- d) Die Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- e) Die Anlage muss spätestens nach 10 Jahren ab Errichtung in das Eigentum des Förderwerbers übergehen.

- f) Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderwerbers, sind die entsprechenden Verträge, die den Eigentumswechsel spätestens nach 10 Jahren festlegen, vor der Förderungsanzahlung vorzulegen.

2.7. Beizubringende Förderungsunterlagen

- Antrag
- Abnahmeprotokoll
- Detaillierte Rechnungen und Zahlungsnachweise (inkl. ausgewiesener tatsächlich installierter Spitzenleistung[kWp])
- Stromrechnung des letzten Jahres (der letzten 3 Jahre bei atypischem Verbrauch) bzw. prognostizierter Stromverbrauch
- Netzzugangsvertrag bzw. Fertigstellungsmeldung der PV-Anlage
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderwerbers, sind die entsprechenden Kopien der Verträge, die den Eigentumswechsel spätestens nach 10 Jahren festlegen, vorzulegen

3. Stromspeicher für betriebliche Photovoltaikanlagen

3.1. Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist es, den Ausbau dezentraler Stromspeicher gezielt zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Stromnetze zu leisten.

Durch die Speicherung von Photovoltaik-Strom können Lastspitzen im öffentlichen Netz reduziert und Erzeugungsspitzen besser ausgeglichen werden. Gleichzeitig wird die Eigenversorgung gestärkt und somit die Resilienz der Energieversorgung erhöht.

3.2. Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

3.3. Förderungsvoraussetzungen

- a) Das Gebäude muss öffentlich, landwirtschaftlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch Vereine genutzt werden, wobei eine überwiegende Selbstnutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Sonnenstromes des Stromspeichers und der PV-Anlage gewährleistet sein müssen.
- b) Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen.

- c) Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der Photovoltaikanlage.
- d) Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaikanlage.
- e) Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt. Als Speichersystem gilt eine Anlage mit einer Steuerungseinheit.

3.4. Förderungsinhalt

Gefördert werden stationäre Stromspeicher für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen. Ausgenommen von der Förderung sind Bleispeicher.

3.5. Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Baukostenzuschusses in Höhe von bis zu maximal 45 Prozent der förderbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen jedweder Art, gewährt. Ausgenommen sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

- Die maximale Höhe beträgt **€ 275,00/kWh** Nennkapazität.

Pro Standort werden **maximal 10 kWh** Nennkapazität gefördert.

Die max. Förderhöhe beträgt **€ 2.750,00** je Objekt und unter Einbeziehung der in den letzten 10 Jahren gewährten Landesförderungen für diesen Fördergegenstand.

Nicht förderfähig sind:

- PV-Speicher von PV-Insulanlagen (z. B. Anlagen von Almhütten)
- gebrauchte PV-Stromspeicher

3.6. Beizubringende Förderungsunterlagen

- Antrag
- Abnahmeprotokoll
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der PV-Anlage
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen

4. Impressum

Herausgeber/ Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort

Internet: www.energiewirtschaft.ktn.gv.at

E-Mail: abt7.energiewirtschaft@ktn.gv.at

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31.12.2026 gültig.

Photovoltaik- Eigenverbrauchsanlage Kommunal 2026

Förderrichtlinien gültig 01.01.2026 bis 31.12.2026



Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Kommunale Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen	5
3.	Stromspeicher für kommunale Photovoltaikanlagen.....	9
4.	Impressum.....	10

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

(©)anatoliy_gleb

1. Allgemeines

1.1 Inhalt

Gefördert werden die Neuerrichtungen oder Erweiterungen von kommunalen Photovoltaikanlagen und Stromspeichern im Bundesland Kärnten.

1.2 Zielsetzung

Das Land Kärnten bekennt sich zum Ziel einer 100 % erneuerbaren Stromversorgung – im Sommer wie im Winter. Der Strommix soll auf einem ausgewogenen Verhältnis aus Wasserkraft, Photovoltaik, Windkraft und Biomasse basieren. Dabei soll der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung ressourcenschonend und naturverträglich erfolgen.

Mit dieser Förderrichtlinie soll insbesondere der eigenverbrauchsoptimierte Ausbau von Photovoltaikanlagen und systemdienlichen Stromspeichern weiter forciert und gefördert werden. Das prioritäre Ziel bleibt dabei die Installierung auf Dächern und Gebäuden – diese Förderung soll einen gezielten Anreiz dafür schaffen.

1.3 Förderungsvoraussetzungen

- a) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2026 errichtet worden sein. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist das Rechnungsdatum (=Schlussrechnung) der Hauptanlageanteile wie z. B. PV-Module, Stromspeicher oder Wechselrichter.
- b) Andere für denselben Gegenstand von Land (z.B. KWF), Bund oder EU gewährte Förderungen jedweder Art (sohin z. B. auch Steuervorteile) werden berücksichtigt und in die Förderungsintensität eingerechnet.
- c) Der Energiereferent des Landes Kärnten kann bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz Förderungen gewähren.
- d) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist vom Förderungswerber zu bestätigen. Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderempfänger gem. § 153b StGB strafbar.
- e) Der Förderungswerber muss Eigentümer des Fördergegenstandes oder aufgrund eines Leasing, Contracting- oder Mietkaufvertrages Besitzer des Fördergegenstandes sein. Bei Finanzierung des Fördergegenstandes über einen Leasing-, Contracting- oder Mietkaufvertrag muss die Anlage spätestens zum Ende der Laufzeit des Vertrages ins Eigentum des Förderungswerbers übergehen.
- f) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.

- g) Vor Beginn der Arbeiten wird eine geförderte Ökofit-Beratung oder eine Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes empfohlen.
- h) Die Abnahme der Anlage hat durch ein dazu befugtes und konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen.
- i) Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energiereferat (Abt. 7, Abt. 8 oder Abt. 15) handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsauszahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.
- j) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- k) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach, ein Rechtsanspruch.
- l) Die Weitergabe sämtlicher Daten des Fördervorganges, insbesondere der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt oder sonstige öffentliche Stellen wird zur Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben vom Förderungswerber gestattet.
- m) Von der Förderungsstelle damit Beauftragte sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- n) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden der Berechnung einer allfälligen Förderung nur die Nettokosten (das sind die Kosten exkl. MWSt.) zugrunde gelegt.

1.4 Förderungsabwicklung

- a) Die Antragstellung erfolgt **nach Fertigstellung** der Arbeiten mit dem jeweiligen Antrag und den dazugehörigen Beilagen.
- b) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der organisatorischen Abläufe der Förderstelle nach verbindlicher Gewährung der Förderung.
- c) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von sechs Monaten ab Antragstellung und schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.
- d) Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.
- e) Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

1.5 Kosten und Gerichtsstand

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Fördervorgang einschließlich seiner Vor- und Nachwirkungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt als vereinbart.

1.6 Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie **tritt mit 01.01.2026 in Kraft** und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch **bis zum 31.12.2026 gültig**. Eine Antragstellung zu den in dieser Richtlinie festgelegten Förderbedingungen ist ausschließlich innerhalb des Geltungszeitraumes zulässig.

1.7 Weitere Fördermöglichkeiten

Bundesförderungen für Alternativenergieanlagen können unter folgenden Internet-Adressen abgefragt werden:

www.umweltfoerderung.at oder www.publicconsulting.at
(Kommunalkredit Public Consulting GmbH)
www.oem-ag.at (OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG)

2. Kommunale Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen

2.1. Zielsetzung

Mit dieser Förderung soll der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden gezielt unterstützt werden. Gemeinden übernehmen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Energiewende, insbesondere durch ihre Vorbildwirkung gegenüber Bürgern sowie regionalen Betrieben. Durch die Nutzung vorhandener Dachflächen auf Schulen, Amtsgebäuden, Bauhöfen oder anderen kommunalen Einrichtungen kann erneuerbarer Strom dort erzeugt werden, wo er auch verbraucht wird. Dies trägt zur lokalen Versorgungssicherheit sowie zur Netzentlastung bei. Die Förderung setzt daher gezielt Anreize, damit Gemeinden mit gutem Beispiel vorangehen und eine aktive Rolle im Ausbau der erneuerbaren Energieinfrastruktur übernehmen.

2.2. Förderungswerber

Kärntner Gemeinden, juristische Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung sowie Zusammenschlüsse von Kärntner Gemeinden bzw. juristischen Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung im Rahmen der Durchführung von Vorhaben gemeindeübergreifender Zusammenarbeit (IKZ). Ein solcher Zusammenschluss setzt die Teilnahme von zumindest 2 Kärntner Gemeinden voraus.

2.3. Förderungsinhalt

Der Ankauf und die Errichtung von Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen an oder auf kommunalen Gebäuden, die sich im überwiegenden Eigentum von unter Punkt 2 beschriebenen Förderungswerbern befinden sowie die Erweiterungen von bestehenden Anlagen zur Optimierung des Eigenverbrauchs.

Der Förderungswerber definiert bei der Antragstellung die Anzahl der zu berücksichtigenden Gebäude wie folgt:

Variante a) – Einzelversorgung: Der erzeugte Strom der PV-Anlage dient der Versorgung eines einzelnen kommunalen Gebäudes. In diesem Fall wird der Stromverbrauch (Jahresstromabrechnung) dieses Gebäudes als Basiswert zur Berechnung der förderbaren Anlagenleistung (kWp; siehe Bsp. Punkt 4) herangezogen.

Variante b) – Mehrfachversorgung: Der erzeugte Strom der PV-Anlage dient der Versorgung mehrerer Gebäude. In diesem Fall wird die Summe der Stromverbräuche aller angeführter Gebäude (Jahresstromabrechnungen) als Basiswert zur Berechnung der förderbaren Anlagenleistung (kWp; siehe Bsp. Punkt 4) herangezogen. Stehen nicht alle angegebenen Gebäude im überwiegenden Eigentum der unter Punkt 2 beschriebenen Förderungswerber, müssen die Kosten der Anlage den Eigentumsverhältnissen entsprechend aliquotiert und nachgewiesen werden. Die Förderhöhe bemisst sich anhand der jeweiligen Aliquotierung.

Der Ankauf und die Errichtung kann auch in Form von diversen Contracting-, Leasing- oder Ratenkaufmodellen erfolgen. Wobei die Anlage spätestens 10 Jahre nach Errichtung in das Eigentum des jeweiligen Förderungswerbers gemäß Punkt 2 übergehen muss.

Neuerliche Antragstellungen für bereits abgerechnete Förderfälle sind nicht mehr möglich.

2.4. Förderbare Anlagengröße

Gefördert werden eigenverbrauchsoptimierte Photovoltaikanlagen an oder auf kommunalen Gebäuden.

Bei einem **Jahresstrombedarf bis zu 45.000 kWh pro Jahr** wird die maximal förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

Jahresstromverbrauch (in kWh) ÷ 3.000 = maximale Anlagenleistung (in kWp)

Jahresstromverbrauch der versorgten Anlagen der Gebäudenutzer entsprechend den Stromrechnungen des letzten Jahres (falls diese atypisch sind, wird auf den durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre abgestellt) in kWh dividiert durch 3.000 = förderbare Anlagengröße in kWp.

Beispiel: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch

Max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch dividiert durch 3.000 = max. 7 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm.

Bei einem **Jahresstrombedarf größer als 45.000 kWh pro Jahr** wird die maximale förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

15 kWp + (Jahresstromverbrauch – 45.000) ÷ 5.000 = maximale Anlagenleistung (in kWp)

15 kWp plus der Jahresstromverbrauch der versorgten Anlagen der Gebäudenutzer entsprechend den Stromrechnungen des letzten Jahres (falls diese atypisch sind, wird auf den durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre abgestellt) in kWh abzüglich 45.000 kWh dividiert durch 5.000 = förderbare Anlagengröße in kWp.

Beispiel: 70.000 kWh Jahresstromverbrauch

Max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich folgend: 15 kWp plus ((70.000 kWh minus 45.000 kWh) geteilt durch 5.000) = max. 20 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm.

Alternativ dazu kann die Ermittlung der förderbaren Leistung durch eine Verbrauchsanalyse und Lastprofilsabgleich erfolgen. Wobei die Eigennutzung des erzeugten Stromes durch die versorgten Anlagen der Gebäudenutzer zumindest 90 Prozent betragen muss. Diese Alternative ist durch eine entsprechende Simulation für ein Betriebsjahr nachzuweisen.

2.5. Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses abhängig von der Anlagengröße bzw. der förderbaren Leistung gewährt.

Maximal ist eine Förderung in Höhe von 45 Prozent der anerkehbaren Kosten (bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern sind dies die Nettokosten) möglich. Investitionszuschüsse von dritter Seite für das betreffende Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung der Landesförderung, wenn die Landesförderung und die weiteren Investitionszuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden.

Als Landesförderung nach dieser Richtlinie werden aber höchstens folgende Förderungen gewährt:

Anlagengröße bzw. förderbare Leistung in kWp	Maximale Förderung pro kWp
bis 10 kWp	€ 1.250,00
>10 kWp bis 25 kWp	€ 950,00
> 25 kWp	€ 400,00

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern

Anlagengröße bzw. förderbare Leistung in kWp	Maximale Förderung pro kWp
bis 10 kWp	€ 900,00
>10 kWp bis 25 kWp	€ 650,00
> 25 kWp	€ 200,00

Nicht förderfähig sind:

- Inselanlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Netz
- Anlagen mit erhöhtem Einspeisetarif bei der OeMAG
- Anlagen mit Volleinspeisung
- Anlagen mit gebrauchten Modulen

2.6. Förderungsvoraussetzungen

- a) Die Photovoltaikanlage muss eigenverbrauchsoptimiert errichtet werden, d.h. dass eine weitestgehend vollständige Eigennutzung des erzeugten Sonnenstromes gewährleistet sein muss.
- b) Der Stromertrag der Anlage und die Eigenverbrauchsquote sind jährlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Förderstelle vorzulegen.
- c) Die Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- d) Die Anlage muss spätestens nach 10 Jahren ab Errichtung in das Eigentum des Förderungswerbers übergehen.
- e) Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderwerbers, sind die entsprechenden Verträge, die den Eigentumswechsel spätestens nach 10 Jahren festlegen, vor der Förderauszahlung vorzulegen. Die gesamte Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die Anlage, z. B. durch eine nachträgliche Vereinbarung, doch nicht nach 10 Jahren in das Eigentum des Förderwerbers übergehen wird.

2.7. Förderungsunterlagen

- Antrag
- Abnahmeprotokoll
- Detaillierte Rechnungen und Zahlungsnachweise (inkl. ausgewiesener tatsächlich installierter Spitzenleistung[kWp])

- Stromrechnungen des letzten Jahres (der letzten 3 Jahre bei atypischem Verbrauch) der versorgten Nutzer des Gebäudes bzw. prognostizierter Stromverbrauch
- Netzzugangsvertrag bzw. Fertigstellungsmeldung der PV-Anlage
- Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderwerbers, sind die entsprechenden Kopien der Verträge, die den Eigentumswechsel spätestens nach 10 Jahren festlegen, vorzulegen.

3. Stromspeicher für kommunale Photovoltaikanlagen

3.1. Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist es, den Ausbau dezentraler Stromspeicher gezielt zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Stromnetze zu leisten.

Durch die Speicherung von Photovoltaik-Strom können Lastspitzen im öffentlichen Netz reduziert und Erzeugungsspitzen besser ausgeglichen werden. Gleichzeitig wird die Eigenversorgung gestärkt und somit die Resilienz der Energieversorgung erhöht.

3.2. Förderungsgeber

Kärntner Gemeinden, juristische Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung sowie Zusammenschlüsse von Kärntner Gemeinden bzw. juristischen Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung im Rahmen der Durchführung von Vorhaben gemeindeübergreifender Zusammenarbeit (IKZ). Ein solcher Zusammenschluss setzt die Teilnahme von zumindest 2 Kärntner Gemeinden voraus.

3.3. Förderungsvoraussetzungen

- a) Das Gebäude muss öffentlich, gewerblich oder durch Vereine genutzt werden, wobei eine überwiegende Selbstnutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Sonnenstromes des Stromspeichers und der PV-Anlage gewährleistet sein müssen.
- b) Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen.
- c) Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der Photovoltaikanlage.
- d) Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaikanlage.
- e) Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt. Als Speichersystem gilt eine Anlage mit einer Steuerungseinheit.

3.4. Förderungsinhalt

Gefördert werden stationäre Stromspeicher für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen. Ausgenommen von der Förderung sind Bleispeicher.

3.5. Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Baukostenzuschusses in Höhe von bis zu maximal 45 Prozent der förderbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen jedweder Art, gewährt. Ausgenommen sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

- Die maximale Höhe beträgt **€ 275,00/kWh** Nennkapazität.

Pro Standort werden **maximal 10 kWh** Nennkapazität gefördert.

Die max. Förderhöhe beträgt **€ 2.750,00** je Objekt und unter Einbeziehung der in den letzten 10 Jahren gewährten Landesförderungen für diesen Fördergegenstand.

Nicht förderfähig sind:

- PV-Speicher von PV-Inselanlagen
- gebrauchte PV-Stromspeicher

3.6. Förderungsunterlagen

- Antrag
- Abnahmeprotokoll
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der PV-Anlage
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen

4. Impressum

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort
Internet: www.energiewirtschaft.ktn.gv.at
E-Mail: abt7.energiewirtschaft@ktn.gv.at

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31.12.2026 gültig.

Photovoltaik- Eigenverbrauchsanlage Wohnbau 2026

Förderrichtlinien gültig 01.01.2026 bis 31.12.2026



Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen im Wohnbau	5
3.	Stromspeicher für Photovoltaikanlagen im Wohnbau	7
4.	Impressum	9

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe keine Wertung.

(©)Diyana Dimitrova

1. Allgemeines

1.1. Inhalt

Gefördert werden die Neuerrichtungen oder Erweiterungen von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern bei Wohnbauten im Bundesland Kärnten. Ausgenommen von Förderungen sind Anlagen für nicht ständig genutzte Wohnobjekte (z. B. für Zweitwohnsitzobjekte, Ferienhäuser oder Almhütten).

1.2. Zielsetzung

Das Land Kärnten bekennt sich zum Ziel einer 100 % erneuerbaren Stromversorgung – im Sommer wie im Winter. Der Strommix soll auf einem ausgewogenen Verhältnis aus Wasserkraft, Photovoltaik, Windkraft und Biomasse basieren. Dabei soll der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung ressourcenschonend und naturverträglich erfolgen.

Mit dieser Förderrichtlinie soll insbesondere der eigenverbrauchsoptimierte Ausbau von Photovoltaikanlagen und systemdienlichen Stromspeichern weiter forciert und gefördert werden. Das prioritäre Ziel bleibt dabei die Installation auf Dächern und Gebäuden – diese Förderung soll einen gezielten Anreiz dafür schaffen.

1.3. Fördervoraussetzungen

- a) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2026 errichtet worden sein. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist das Rechnungsdatum (=Schlussrechnung) der Hauptanlageanteile wie z. B. PV-Module, Stromspeicher oder Wechselrichter.
- b) Der Energiereferent des Landes Kärnten kann bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz Förderungen gewähren.
- c) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist vom Förderungswerber zu bestätigen. Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderempfänger gem. § 153b StGB strafbar.
- d) Der Förderwerber muss Eigentümer des Fördergegenstandes oder aufgrund eines Leasing-, Contracting- oder Mietkaufvertrages Besitzer des Fördergegenstandes sein. Bei Finanzierung des Fördergegenstandes über einen Leasing-, Contracting- oder Mietkaufvertrag muss die Anlage spätestens zum Ende der Laufzeit des Vertrages ins Eigentum des Förderwerbers übergehen.
- e) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.
- f) Vor Beginn der Arbeiten wird eine geförderte Ökofit-Beratung oder eine Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes empfohlen.

- g) Die Abnahme der Anlage hat durch ein dazu befugtes und konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen.
- h) Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energiereferat (Abt. 7, Abt. 8, Abt. 15) oder der Abt. 11 – Wohnhaussanierung des Landes handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsauszahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.
- i) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- j) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach, ein Rechtsanspruch.
- k) Die Weitergabe sämtlicher Daten des Fördervorganges, insbesondere der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt oder sonstige öffentliche Stellen wird zur Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben vom Förderungswerber gestattet.
- l) Von der Förderungsstelle damit Beauftragte sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- m) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden der Berechnung einer allfälligen Förderung nur die Nettokosten (das sind die Kosten exkl. MWSt.) zugrunde gelegt.

1.4. Förderungsabwicklung

- a) Die Antragstellung erfolgt **nach Fertigstellung** der Arbeiten mit dem jeweiligen Antrag und den dazugehörigen Beilagen.
- b) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der organisatorischen Abläufe der Förderstelle nach verbindlicher Gewährung der Förderung.
- c) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von drei Monaten ab Antragstellung und schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.
- d) Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.
- e) Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

1.5. Kosten und Gerichtsstand

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Fördervorgang einschließlich seiner Vor- und Nachwirkungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt als vereinbart.

1.6. Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie **tritt mit 01.01.2026 in Kraft** und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch **bis zum 31.12.2026 gültig**. Eine Antragstellung zu den in dieser Richtlinie festgelegten Förderbedingungen ist ausschließlich innerhalb des Geltungszeitraumes zulässig.

1.7. Weitere Fördermöglichkeiten

Bundesförderungen für Alternativenergieanlagen können unter folgenden Internet-Adressen abgefragt werden:

www.umweltfoerderung.at oder www.publicconsulting.at
(Kommunalkredit Public Consulting GmbH)
www.oem-ag.at (OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG)

2. Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen im Wohnbau

2.1. Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist es, die Eigenversorgungsrate von Haushalten mit erneuerbarem Strom zu stärken, die Installationen von eigenverbrauchsoptimierten Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden (insb. Dächern) und die Nutzung von systemdienlichen Stromspeichern zu forcieren. Die Förderung soll die Versorgungssicherheit erhöhen und die Unabhängigkeit der Haushalte von fossilen Energieträgern fördern.

2.2. Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

2.3. Förderungsinhalt

Gefördert werden neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaikanlagen bei Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, Reihenhäusern) und bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten sowie die Erweiterungen von bestehenden Anlagen bis zu den max. Förderhöhen.

Im Mehrgeschossigen Wohnbau kann auch pro Antragsteller und pro Wohneinheit ein Förderantrag gestellt werden.

Für ein Gebäude mit zwei getrennten Wohneinheiten kann jeweils ein Förderantrag gestellt werden, wenn für jede Wohneinheit eine eigene Photovoltaikanlage mit einer separaten Zählpunktnummer errichtet wurde. Die max. Gesamtförderung einer 5 kWp-Anlage mit einem 5 kWh-Stromspeicher in Höhe von € 3.000,00 wird in diesem Fall auf beide Förderwerber aufgeteilt.

2.4. Förderungsumfang

Die Förderung erfolgt ab einer Anlagenleistung von mindestens 5 kWp. Eine Abweichung von maximal 15 Prozent zur Mindestgröße kann in technisch begründeten Ausnahmefällen toleriert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die **gleichzeitige Errichtung eines PV-Stromspeichers** im Förderobjekt mit einer Mindestnennkapazität von **5 kWh**.

Die **max. Förderhöhe inkl. der Förderung für den PV-Stromspeicher** beträgt:

- **€ 3.000,00** bei Ein- oder Zweifamilienwohnobjekten
- **€ 1.500,00** je zusätzlicher Wohneinheit im Mehrgeschossigen Wohnbau

unter Einbeziehung der in den letzten 10 Jahren gewährten Landesförderungen für diese Fördergegenstände.

Die Förderung wird in Form eines Baukostenzuschusses in Höhe von maximal 50 Prozent der förderbaren Investitionskosten gewährt.

Förderwürdig sind die Kosten für:

- Material (PV-Module, Wechselrichter, Installationsmaterial)
- Montage des genannten Materials
- Planungskosten

Nicht förderfähig sind:

- Inselanlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Netz
- Anlagen mit Volleinspeisung
- PV-Anlagen von Wohnobjekten (Wohneinheiten), die nicht ständig (als Hauptwohnsitz) genutzt werden
- Anlagen mit gebrauchten Modulen
- Kosten für Antragseinreichungen
- bauliche Maßnahmen

2.5. Förderungsvoraussetzungen

- a) Die Stromerzeugung muss ausschließlich Wohnobjekten (Wohneinheiten) dienen, die ständig (= als Hauptwohnsitze) genutzt werden. Sollten nicht alle Wohneinheiten, die mit der Photovoltaikanlage versorgt werden, ständig genutzt werden, wird die Förderung aliquotiert.
- b) Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen.
- c) Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der Photovoltaikanlage.
- d) Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaikanlage.
- e) Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderwerbers, sind die entsprechenden Verträge, die den Eigentumswechsel spätestens zum Ende der Laufzeit des Vertrages ins Eigentum des Förderwerbers festlegen, vor der Förderungsauszahlung vorzulegen.
- f) Bei gemischt genutzten Objekten, wie z. B. einem Wohn- und Geschäftshaus, werden sowohl die Kosten der Photovoltaikanlage als auch die installierten kWp anhand der Wohn- und Geschäftseinheiten aliquotiert, sofern nicht ohnehin getrennte Zählpunkte bestehen.

2.6. Beizubringende Förderungsunterlagen

- Antrag
- Abnahmeprotokoll
- Detaillierte Rechnungen und Zahlungsnachweise (inkl. ausgewiesener tatsächlich installierter Spitzenleistung [kWp] sowie Bruttospeicherkapazität des Stromspeichers [kWh])
- Netzzugangsvertrag bzw. Fertigstellungsmeldung der PV-Anlage
- Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderwerbers, sind die entsprechenden Kopien der Verträge, die den Eigentumswechsel spätestens zum Ende der Laufzeit des Vertrages festlegen, vorzulegen
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen

3. Stromspeicher für Photovoltaikanlagen im Wohnbau

3.1. Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist es, den Ausbau dezentraler Stromspeicher gezielt zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Stromnetze zu leisten.

Durch die Speicherung von Photovoltaik-Strom können Lastspitzen im öffentlichen Netz reduziert und Erzeugungsspitzen besser ausgeglichen werden. Gleichzeitig wird die Eigenversorgung gestärkt und somit die Resilienz der Energieversorgung erhöht.

3.2. Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen

3.3. Förderungsvoraussetzungen

- a) Das Gebäude muss Wohnzwecken dienen. Die überwiegende Selbstnutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Sonnenstromes des Stromspeichers und der PV-Anlage muss gewährleistet sein.
- b) Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen.
- c) Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der Photovoltaikanlage.
- d) Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaikanlage.
- e) Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt. Als Speichersystem gilt eine Anlage mit einer Steuerungseinheit.

3.4. Förderungsinhalt

Gefördert werden stationäre Stromspeicher für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen. Ausgenommen von der Förderung sind Bleispeicher.

3.5. Förderungsumfang

Die Förderung erfolgt ab Errichtung eines PV-Stromspeichers mit einer Mindestnennkapazität von 5 kWh.

Die max. Förderhöhe beträgt

- € 1.000,00 bei Ein- und Zweifamilienwohnobjekten
- € 500,00 je zusätzl. Wohneinheit im Mehrgeschossigen Wohnbau

unter Einbeziehung der in den letzten 10 Jahren gewährten Landesförderungen für diesen Fördergegenstand.

Die Förderung wird in Form eines Baukostenzuschusses in Höhe von maximal 50 Prozent der förderbaren Investitionskosten gewährt.

Nicht förderfähig sind:

- PV-Speicher von PV-Inselanlagen (z. B. Anlagen von Almhütten)
- PV-Speicher und Kosten von PV-Speichern, die bereits unter Punkt II der Richtlinie berücksichtigt wurden
- Stand-Alone PV-Stromspeicher
- gebrauchte PV-Stromspeicher/Komponenten

3.6. Beizubringende Förderungsunterlagen

- Antrag
- Abnahmeprotokoll
- Detaillierte Rechnungen und Zahlungsnachweise (inkl. Bruttospeicherkapazität des Stromspeichers [kWh])
- Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der PV-Anlage
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen

4. Impressum

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort
Internet: www.energiewirtschaft.ktn.gv.at
E-Mail: abt7.energiewirtschaft@ktn.gv.at

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31.12.2026 gültig.